Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 1. Mittwoch den 2. Januar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

IVa 85512.

Anzeigepflicht der Färbereien über eingeliefertes Militärtuch und eingelieferte Militär-Bekleidungsstücke.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 wird angeordnet:

1. **Zum 5. 1. 1918** zeigen sämtliche Färbereien des Korpsbereichs des stellv. Generalkommando an, ob und und wann ihnen Militärtuche und militärische Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben sind.
2. Die gleiche Anzeige ist zu erstatten, sobald fernerhin solche Tuche und Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben werden.
3. Sämtlichen Färbereien wird verboten, die übergebenen Tuche und Bekleidungsstücke ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos einzufärben und an den Auftraggeber oder eine andere Person herauszugeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern die Reichs- und Landesgesetze keine höheren Strafen festsetzen.

Das stellv. Generalkommando behält sich die Kontrolle über die Befolgung dieser Anordnungen durch zeitweilige Beaufsichtigung der Färbereibetriebe vor.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 14. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.
Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 1, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Saatkarte erlaubt.
2. § 1, Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 7, Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.
4. Im § 14, Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des" einzufügen:
   „§ 1, Abs. 1, Satz 1."
5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) wird die Schließung der Gastwirtschaft Karl Bielitz in Grabowitz — Kreisblattsbekanntmachung vom 26. September 1915, Kreisblatt Nr. 80 — mit dem 26. Dezember 1917 aufgehoben. Der Verkauf von Getränken, Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen kann von diesem Zeitpunkte ab wieder in derselben Weise wie vor Erlaß des Verbots erfolgen.

Thorn den 20. Dezember 1917.

Der Landrat.

Betrifft Kriegergräber.

Ich bringe meine Kreisblattsbekanntmachung vom 9. Dezember 1916 — Nr. 100 des Kreisblatts für 1916 — in Erinnerung, wonach mir bis zum 5. jeden Monats eine Nachweisung der im Gemeindebezirk vorhandenen **Kriegergräber** einzureichen ist.

In die Listen, aus denen die Nummer des Grabes und alle bekannten Personalien des Verstorbenen ersichtlich sein müssen, sind auch die in den Lazaretten, auf Urlaub befindlichen, oder in die Heimat überführten und hier beerdigten Krieger aufzunehmen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 21. Dezember 1917.

Der Landrat.

Verwaltung der Königlichen Kreiskasse.

Der Rentmeister Landgraf hierselbst ist vom 3. Januar 1918 ab bis auf weiteres beurlaubt. Seine Vertretung hat der Herr Finanzminister dem Rentmeister Sommer aus Tarnowitz übertragen.

Thorn den 29. Dezember 1917.

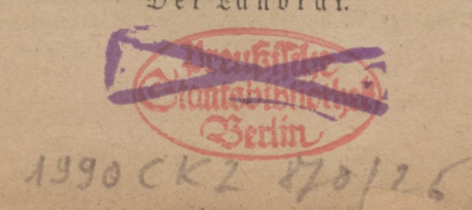
Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Ernst Goerz in Alt-Thorn ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.





Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.